

# Der Maler

Organ des Verbandes der  
Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

ersch. Sonnabends  
Abonnementpreis 1,80 M pro Quartal  
bei freier Zustellung unter Kreuzband 2 M

Schriftleitung und Geschäftsstelle:  
Hamburg 25, Klein-Gröb-Strasse 1. 1. Stock  
Fernsprecher: Nordsee 8246

Hausverwalter:  
Verbandsverwaltung des Verbandes  
Hamburg 11699

## Im neuen Gewande.

Im Jahre haben die einzelnen deutschen Gewerkschaften die Bedeutung und den Einfluss einer selbständigen Gewerkschaftspressen zu würdigen verstanden und ihr Bestreben zur Herausgabe eines eigenen Verbandesorgans gerichtet. Die Gründer der Gewerkschaften waren sich klar, dass die Gewerkschaftsleitung in erster Linie die Aufgabe hat, die Mitglieder zu fördern, der Verbreitung und Vertiefung der gewerkschaftlichen Ideen und Forderungen dienlich gemacht zu werden, wie auch als Publikationsorgan für die Resolutionsbeschlüsse der Verbandstagen.

Nach der Neuaufrichtung des Verbandes der Maler im Jahre 1923 erschien vom Januar 1924 an bis Ende Dezember das Verbandesorgan unter dem Titel „Malerzeitung Blatt“. Es wurde gedruckt und redigiert in München. Vom Januar 1927 an wurde der Titel umgeändert in „Correspondent“. Diese Zeitung erschien bis 12. September 1928. Nachdem zuvor auf Grund des § 11 des Sozialistengesetzes die Nummern 12 und 13 verboten worden waren, erfolgte am 19. September 1928 das gänzliche Verbot des „Correspondent“. Seitdem erschien dann über 25 Jahre bis Ende 1928 das Nachorgan unseres Verbandes unter dem Titel „Verbands-Anzeiger“. Der Titel hat seit Jahren vielen Kollegen Anlass gegeben, auf unserm Verbandstage eine andere Namensänderung zu beantragen; auch auf unserm vorjährigen Verbandstag kam die Angelegenheit wieder zur Sprache. Die Frage wurde dem Verbandsvorstand zur Entscheidung überlassen. Der Vorstand den Beschluß fasste, unter dem Verbandstag nunmehr unter dem Titel „Der Maler“ von dem Beginn des neuen Jahres an herauszugeben.

In den 27 Jahren seit Bestehen unseres Verbandes waren 7 Kollegen mit der Schriftleitung der Verbandstetung betraut, davon entfallen 28 Jahre auf die jetzige Leitung. Niemals ist von dem Grundsatze abgewichen worden: Das Verbandesorgan zum Kampforgan auszugestalten und hochzuhalten, den Mitgliedern allezeit ein treuer Führer und Berater zu sein im Kampf gegen Ausbeutung und Unterdrückung, im Kampf gegen die kapitalistische Gesellschaftsordnung, im Kampf um wahres Menschentum, im Kampf um brüderliche Einigkeit und Geschlossenheit. So sei es auch im neuen Gewande!

Und so laßt das Banner wehen!  
Vorwärts! rauchts aus keiner Falten,  
Selt's Kollege darf seitwärts wehen,  
Junger wollen hoch wir's halten.

## Vorwärts und aufwärts!

Ein furchtbares Elendsbild breitet sich vor dem aus, der am Jahresende 1923 noch einmal seinen Blick auf das vergangene Jahr richtet. Die Besetzung des Ruhrgebietes, der beispiellose Zusammenbruch der Geldmehrerung hat zu einer schweren Wirtschaftskrise geführt, unter der die gesamte erwirtschaftete Bevölkerung auf bitterste leidet. Arbeitslosigkeit und Hungerlöhne zermürben ihre Kräfte und höhnen ihre Organisationen aus. Ihre Rechte, ihre Mitbestimmung in der Wirtschaft sind gefährdet. Der Achttundentag, das Ziel jahrelanger Kämpfe ist bedroht. Wohin wir nur blicken, überall steht es recht trübe aus.

Können wir aber trotzdem Mutlosigkeit und Verzweiflung aufkommen lassen? Nein! Leider sind manche Mitglieder, die unsere Kämpfe im alten Deutschland nicht miteingekämpft haben, mangelnd geworden und haben das Vertrauen zur Organisation verloren, weil sie ihnen die erhoffte Hilfe nicht mitteilen konnten. Wir begreifen die Kurzsichtigkeit dieser, die nicht vorwärts und rückwärts schauen können und die in den gleichen Fehler verfallen wie diejenigen, die die Gewerkschaften und ihre Führer für alles mögliche und unmögliche verantwortlich machen wollen. Die deutsche Arbeiter-schaft darf aber nicht verzagen. Die Not der Zeit hat uns zusammengeführt in unsere Verbände; aus der Not der Zeit haben unsere Vorgesänger die Grundlage zur Organisation geschaffen und das mit schweren Opfern erreichte Wert uns als höchstes Gut zur Wahrung und Weiterführung hinterlassen. Gewiß gab es bisher keine Zeit, die an jedes einzelne Mitglied einen solchen Ruf für seine Treue und innere Überzeugung als Klassenkämpfer darstellte wie die gegenwärtige. Darum haben wir auch die feste Überzeugung, daß unsere durch Schicksalsschläge jeglicher Art erprobten Kämpfer in dem härtesten Kampf Stadium die Fahne nicht verlassen. Die wirtschaftliche und politische

Situation ist am Werke, auf der ganzen Linie einen Vorstoß gegen die ihnen so verhassten Gewerkschaften zu unternehmen. Das Unternehmertum verfolgt seit langem das Ziel: Lohnabbau und Verdrängung der Arbeiter, Abbau aller sonstigen ihm unangenehmen sozialen Einrichtungen und hält nur die Zeit für gekommen, demgegenüber ist der aufgeregte Arbeiter doppelt auf dem Posten; er läßt sich nicht auf eine solche Weisheit verführen, weil er die wirtschaftlichen Verhältnisse einschätzen weiß. Lohn- und Wirtschaftsfragen sind noch immer Wackelsteine; deshalb sollte sich jeder Arbeiter gefaßt sein lassen, daß auch dem Schmarotzertum Grenzen gesetzt sind, wenn unsere Organisationen geschlossen bleiben. Auch diese schwere Wirtschaftskrise wird vorübergehen und ihr eine aufsteigende Konjunktur folgen; dann werden aufgeregte Gewerkschaften schnell nachholen, was in ungünstiger Zeit nicht gelang. Deshalb die Losung: Schalter an Schalter vorwärts!

## Das Unternehmertum im Lohnabbau und Arbeitsverdrängung.

Jetzt oder vielleicht sobald nicht wieder. — So sagt sich das Unternehmertum angefaßt der ungeheuren Arbeitslosigkeit nach vorangegangener schlechter Wirtschaftslage schon während der letzten Jahre. Wenn die scheinbar gute Konjunktur seit etwa 1920 bis 1923 war in vielen Industrien und Gewerben nicht begünstigt auf den Markt, sondern die Bedürfnisse des Jutes- und Wollehandels, sondern die vorwiegend mit der Industrie auf dem deutschen Weltmarkt zusammen. Nun ist auch dieses Marktgeschäft zusammengebrochen. Das Unternehmertum mußte liquidiert werden und nun zeigt sich erst deutlicher als zunächst offensichtlich, daß die Finanzen von Reich und Gemeinden getroffen worden sind. Dieser allgemeine Zusammenbruch hat zu einer Wirtschaftskrise geführt, die von einem Teil des Großunternehmertums aber noch künstlich gesteigert wird, damit sie, gefaßt auf diese gewaltige Reservenarmee herabfallen, was sie angeblich seit dem 9. November 1918 selbst mühten und was die Gewerkschaften durch ihre unermüdbare und gar nicht so erfolglose Arbeit, wie das aus ihrem eigenen Munde heraus und von ihrem parteipolitischen Zentralkomitee demagogisch behauptet wird, gegen tausend Hindernisse durchgesetzt haben. Daß sie dadurch nach einem 2-jährigen verlustreichen Kriege nicht Vorkriegsstände hervor-zubringen können, ist jedem Vernünftigen klar; dem Unternehmertum ist aber auch das Versteck noch viel zu viel, denn ohne die Gewerkschaftsarbeit wäre die Arbeiter-schaft noch weit mehr ins Elend hineingestochen worden.

Jetzt ist das Großunternehmertum, vor allem der Kohlen- und Metallindustrie, der Sechsfachvererben usw., dazu übergegangen, Kleinindustrielle und Handwerker, die sich weniger schamlos gebürden, zu zwingen, es ihm gleichzutun. Das zeigen einige Auszüge aus einem Schreiben des Arbeit-geberverbandes des Magdeburger Braunkohlenberg-bauvereins vom 26. November folgenden Inhalts:

Wir halten es für notwendig, daß auch die Werke von sich aus Maßnahmen gegen die ungesunde Lohnpolitik in den anderen Industrien ergreifen, und empfehlen daher den Unternehmern, die Werke zu verpflichten, vor größeren Bestellungen sich über die Löhne, die die Lieferfirma zahlt, zu unterrichten und falls diese Löhne über den Bergbauhöhen liegen, Bestellungen, die nicht unbedingt notwendig sind, unter ausdrücklicher Hervorhebung der Gründe zu unterlassen, ferner Bauaufträge grundsätzlich nur noch zu den im Lohnarif für den Braunkohlenbergbau vorgesehenen Bauhandwerkerlöhnen mit einem ganz mäßigen Zuschlag für den Unternehmer zu vergeben. Auch bei schon abgeschlossenen Verträgen auf gleicher Stufe wird kein Bedenken dagegen bestehen, die Erfüllung mit der gleichen Begründung zu verweigern; denn wenn der Besteller an der Höhe der Löhne in Form der Höhe des Kaufpreises beteiligt bleibt, ist es selbstverständlich Voraussetzung der Durchführung des Vertrages, daß die vom Hersteller gezahlten und auf den Besteller abgewälzten Löhne sich in angemessenen Grenzen halten. Die Verlängerung der Arbeitszeit ist baldmöglichst auf den einzelnen Betrieben durchzuführen, zumal entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen nach Aushebung der Demobilisationsverordnungen, die die Mehrschichtung des achtstündigen Arbeitstages unter Strafe stellen, nicht mehr vorhanden sind und die im Tarif vorgelebene achtstündige Arbeitszeit unter den bestehenden Verhältnissen für die Werke nicht mehr tragbar ist.

Es folgt dann die Anweisung, daß im Tagebau der zweischichtige Betrieb mit 10 Stunden reiner Arbeitszeit und zwei Pausen, im Tiefbau die achtstündige reine Arbeitszeit, für technische Angestellte, die im Betrieb arbeiten, die Arbeitszeit der Arbeiter und für kaufmännische und technische Bureauangestellte die neunstündige Arbeitszeit einzuführen ist. Zu

Stundenlöhnen soll hierbei nicht übergegangen werden, sondern nach wie vor die Bezahlung von Schichtlöhnen mit einer etwa 20prozentigen Erhöhung durchgeführt werden.

Diese Proben zeigen, was die Arbeiterschaft zu gewärtigen hat, wenn das Unternehmertum ungehemmt seinen Vordrängen nachgeben kann. Klarlich wird die Folge dieser Mach- und Regresspolitik sein, daß zu gegebener Zeit auch die Arbeiter und ihre Gewerkschaften sich dieser Vorgänge erinnern. Siehen wir dann geschlossen zusammen, so wird durchschaut werden, was man glaubt, und jetzt rauben zu können.

## Die neue Arbeitszeitverordnung.

Die Reichsregierung hat auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 2. Dezember 1923 vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung unter dem 21. Dezember 1923 eine Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit erlassen, aus der wir die wesentlichen Bestimmungen entnehmen:

§ 1. Die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 22. Dezember 1913/17, Dezember 1918 und die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisation vom 18. März 1919 erlassen mit nachstehenden Änderungen und Ergänzungen von neuem Gesetzeskraft. Insbesondere darf bei den in § 1 der Anordnung vom 22. Dezember 1913 und in den §§ 11 ff. der Verordnung vom 18. März 1919 bezeichneten Arbeitnehmern die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten. Jedoch kann der an einzelnen Werkslagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Mangel von Arbeitsstunden nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werkslagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.

§ 2. Für Gewerbebetriebe oder Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft vorliegt, kann durch Tarifvertrag oder, soweit ein solcher nicht besteht, oder doch Arbeitsverhältnisse dieser Art nicht besteht, durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 3. Unterschadet der im § 10 vorgesehenen Ausnahmen dürfen die Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung über die im § 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Höchst-arbeitszeit hinaus an 30 der Wahl des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre mit Mehrarbeit bis zu 2 Stunden beschäftigt werden.

§ 4. Die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit kann nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer un- höchstens eine Stunde für männliche Arbeitnehmer über 18 Jahre un- höchstens 2 Stunden täglich in folgenden Fällen überschritten werden: 1. bei Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist; 2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt; 3. bei Arbeiten zum Be- und Entladen von Schiffen im Hafen und zum Be- und Entladen sowie zum Verschleppen von Eisenbahnwagen, soweit die Mehrarbeit zur Vermeidung oder Beseitigung von Verkehrsstörungen oder zur Innehaltung der gesetzlichen Ladefristen notwendig ist; 4. bei der Beaufsichtigung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Arbeiten.

§ 5. Wird durch Tarifvertrag die Arbeitszeit über die im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so gelten für die Beschäftigten der Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag verbindlich ist, dessen Bestimmungen an Stelle der Vorschriften des § 1. Die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 10 gelten auch neben Tarifverträgen.

§ 6. Soweit die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, kann auf Antrag des Unternehmers für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung der Arbeitszeit durch die zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder Vergauchtungsbeamten nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung widerruflich zugelassen werden, sofern sie aus betriebstechnischen Gründen, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen, oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Kommt nachträglich eine tarifliche Regelung zustande, so tritt diese ohne weiteres an die Stelle der behördlichen.

§ 7. Eine Überschreitung der im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen auf Grund tariflicher Vereinbarungen (§ 5) oder behördlicher Zulassung (§ 6) ist für Gewerbebetriebe oder Gruppen von Arbeitern, die unter besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Steinkohlenbergbau unter Tage sowie für Arbeiter, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze, giftigen Stoffen, Staub und dergleichen oder der Gefährdung durch

Sprengstoffe ausgelegt sind, nur zulässig, wenn die Ueber-  
schreitung aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich  
ist, oder wenn sie sich in langjähriger Übung als u. bedenklich  
erwiesen hat und eine halbe Stunde nicht übersteigt. Der  
Reichsarbeitsminister bestimmt, für welche Gewerbebezirke  
oder Gruppen von Arbeitern diese Beschränkung Platz greift.

§ 9. Die Arbeitszeit darf auch bei Anwendung der in  
den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen 10 Stunden täglich  
nicht überschreiten; eine Ueberschreitung dieser Grenze ist im  
Falle des § 7 überhaupt nicht und sonst nur aus dringenden  
Gründen des Gemeinwohls zulässig. Die sonstigen gesetz-  
lichen Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer, ins-  
besondere der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer,  
bleiben unberührt.

§ 10. Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Be-  
schränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf  
vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen oder zur Verhütung  
des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von  
Arbeitszeugnissen vorzüglich vorgenommen werden müssen.

§ 11. Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder  
den in Kraft bleibenden Bestimmungen der im § 1 bezeich-  
neten Verordnungen oder den daraufhin erlassenen Anord-  
nungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 12. Bestimmungen von Tarif- und Arbeitsverträgen,  
die dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelten und eine  
geringere als nach dieser Verordnung zulässige Arbeitszeit  
vorsehen, können mit dreißigtägiger Frist gekündigt werden.  
In in solchen Verträgen der Lohn als Zeitlohn bemessen, so  
wird die Kündigung auch für diese Bestimmungen. Arbeits-  
verträge, die in der Zeit vom 18. November 1923 bis zum  
Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, bleiben  
unberührt, soweit die nach den §§ 3 bis 9 zulässigen Höchst-  
grenzen nicht überschritten werden.

§ 14. Die Ziffern II, VI, VII Absatz 1, 2 und X der  
Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher  
Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember 1918, die  
§§ 1, 4, 5, 6, 7 und 18 der Verordnung über die Regelung  
der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirt-  
schaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 bleiben  
aufgehoben.

§ 15. Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, Aus-  
führungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Unsere Standpunkte zur Arbeitsfrage haben wir an dieser  
Stelle so oft dargelegt, daß eine Kritik dieser Arbeitszeit-  
verordnung nicht weiter nötig ist, die grundsätzlich den  
Arbeitsvertrag nicht berührt, tatsächlich ihn aber be-  
trifft. An dem entschlossenen Willen der Arbeiter selbst  
wird es liegen, den Achtstundentag hochzuhalten und dafür  
zu sorgen, daß die vorgesehenen Ausnahmen nicht zur Regel  
werden.

### Berufspflichtarbeit unserer Erwerbslosen.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes ist am 15. Ok-  
tober im Reichsgesetzblatt I Seite 984 bestimmt, daß nach  
§ 9 der Erwerbslosenfürsorge die Unterstützung von einer  
Arbeitsleistung abhängig zu machen ist. Die Arbeiten  
dürfen nur einen gemeinnützigen Charakter tragen. Nach  
den Ausführungsbestimmungen haben auch die Kurzarbeiter  
die Pflicht zur Arbeitsleistung, soweit dies das bestehende  
Arbeitsverhältnis gestattet. Der Verwaltungsausschuß des  
öffentlichen Arbeitsnachweises hat die entsprechenden Maß-  
nahmen zur Durchführung der Pflichtarbeit zu treffen.

Diese gesetzliche Bestimmung hat dazu geführt, daß  
wieder unsere in übergrößer Zahl arbeitslosen Kollegen  
zur Pflichtarbeit herangezogen werden.  
In den gesetzlichen Bestimmungen kann nichts durch  
und geändert werden. Aufgabe der Ausschüsse ist es aber,  
Sachen zu vermeiden. Von den Behörden wird die Auf-  
sicht verrichtet, daß ausnahmsweise auch solche gemein-  
nützigen Arbeiten von privaten Unternehmern geleistet wer-  
den können, wenn auf jede Verdienstmöglichkeit von Unter-  
nehmern verzichtet wird. Hier ist dringend notwendig, daß  
unserer zur Pflichtarbeit herangezogenen Kollegen in engerer  
Führung mit der Organisation bleiben, um Gefahren für  
das Bestehen der Tarifverträge sowie alle Anforderungen,  
die keine gesetzliche Grundlage haben, zu vermeiden. Eine  
Abklärung der Pflichtarbeit ist allgemein nicht möglich, weil  
dann den Kollegen die weitere Unterstützung entzogen wird.  
In den Richtlinien des öffentlichen Arbeitsnachweises  
der Stadt Dresden ist, nachdem die Vertreter der Ge-  
meinschaften in einer Versammlung des Ortsausschusses zu  
einer gesetzlichen Maßnahme Stellung genommen haben,  
folgendes bestimmt:

Pflichtarbeit wird auf die Dauer von 8 Stunden  
wöchentlich geleistet. Bei den Arbeitsverträttern bestand  
die Pflicht, die volle Zahl von 24 Stunden wöchentlich durch-  
zuführen, während unsererzeit betont wurde, daß nur im  
Rahmen der geleisteten Unterstützung Arbeit  
zu leisten ist. Es wird also vermieden, daß etwa für 15 bis  
20 Stunden Lohn Arbeitsleistungen erfolgen. Soweit  
eigenes Werkzeug bei den Arbeiten gestellt wird, ist die  
Erlöse Entschädigung als Werkzeuggeld zu zahlen. Strittig  
ist bis jetzt noch die Frage der Entschädigung für Reinigung  
des zu stellenden Arbeitsgerätes. Jedoch wird auch hier eine  
Entschädigung gefunden werden. Bei entfernt Wohnenden ist das  
Arbeitsgerätee bis zur Arbeitsstelle zu liefern. Die Verhütung  
gegen Krankheit und Unfall wird durchgeführt. Erleichter-  
ungen bezüglich der Kontrolle und Abgaben der Unter-  
stützung sind geschaffen. Soweit Materialkosten in Frage  
kommen, müssen diese auf ordentlichem Wege ausgeglichen  
werden und nicht, wie ursprünglich geplant, von erwerbs-  
losen Kolonnenmitgliedern ausgeführt und geleistet werden. Viel-  
mehr ist jeder darunter Arbeit ausführende Unternehmer  
bestimmter, einen der Arbeit leitenden Geschäften holl zu be-  
stimmten. Da nun Sonderunterstützungen für die ge-  
richtete Pflichtarbeit nicht gezahlt werden dürfen, gehen die  
Arbeitslosen zu Lohnen der Gemeinde als Regie-

Werden überall die Richtlinien in der hier geschilderten  
Weise befolgt, so dürften Parteien vermeiden werden. Im  
übrigen wird durch Pflichtarbeit eine wesentlich billigere  
Ausführung von Arbeiten kaum ermöglicht. Bei Zusammen-  
stellung der entstandenen Kosten dürfte für die Gemeinden,  
genau wie bei den Hilfsarbeiten, kaum etwas heraus-  
springen.

Diese Ausführungen unseres Kollegen Jesch-  
mann, Dresden, sind ganz zutreffend. Haben schon  
manche Behörden den ganz allgemeinen Bestimmungen der  
erwähnten Verordnung zur Erwerbslosenfürsorge eine  
Auslegung gegeben, die von den Reichsstellen und den  
Spitzenverbänden nicht beabsichtigt war und die darum hier  
und da zu einer Ausnutzung der Arbeitskraft der Erwerbs-  
losen — besonders im Malergewerbe — geführt hat, gegen  
die eingeschritten werden muß, so haben vielfach aber auch  
die Verwaltungsansätze in der öffentlichen Ar-  
beitsnachweise völlig verfaßt. Gerade auf diese war die  
Hoffnung gesetzt worden, daß sie durch die ihnen zuge-  
schalteten Vermächten. Statt dessen erwartet man aber immer  
alles Götter von oben, von wo aus in solch komplizierten  
Fragen keine weitreichenden detaillierten Bestimmungen  
getroffen werden können. Damit würde bei der Verschieben-  
heit der örtlichen und beruflichen Verhältnisse mehr ge-  
schadet als genützt. In vielen Städten hat sich das auch,  
wie unter anderem das Dresdener Beispiel zeigt, als richtig  
erwiesen.

Trotzdem haben sich der ADGB und auch unser Ver-  
bandsvorstand mit den herorgetretenen Mißständen be-  
schäftigt, und es wird daraufhin in diesen Tagen im Reichs-  
amt für Arbeitsvermittlung erneut über die Anwendung  
der allgemeinen Bestimmungen verhandelt werden, und  
zwar wahrscheinlich nach der Richtung hin, daß die Pflicht-  
arbeit allgemein auf eine möglichst niedrige Stundenzahl  
herabgesetzt und bei zu leistender Arbeit Zuschläge auf die  
Erwerbslosenunterstützung vorgesehen werden.

Aber auch hierdurch wird die Pflicht der Verwaltungs-  
auschüsse, örtlich bestimmend einzugreifen, in keiner Weise  
aufgehoben werden.

### Die Neuregelung der Lohnsteuer.

In der zweiten Steuernotverordnung ist der Steuer-  
abzug vom Arbeitslohn wie folgt neu geregelt:

„Dem Arbeitslohn bleibt für den Arbeitnehmer ein Be-  
trag von 5 monatlich oder 12 Goldmark  
rei. Von dem überschüssigen Be-  
trag über 10 % bei jeder Lohnzahlung ein-  
gezogen ermäßigt sich um 1 % für die  
Arbeitnehmers zahlende Ehefrau sowie  
der Reichsfinanzminister ist ermächtigt,  
ein Minimum abzuändern.“

Unter  
steuerfreie  
versteht  
wöchentlich  
niedrig  
die Arbeit  
maßsteuer,  
man ander  
schaftsteuer  
jollen es  
bei der Finan  
muß geg  
Schultern

### Sozialpolitisches.

#### Die neue Verordnung über das Schlichtungswesen.

Die am 1. Januar 1924 in Kraft getretene Verordnung  
über das Schlichtungswesen überweist Streitigkeiten aus  
den Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und Arbeits-  
ordnungen den neugebildeten Schlichtungsausschüssen. In  
wichtigeren Fällen erfolgen Schlichtungen durch Personen,  
die in den nächsten Tagen vom Reichsarbeitsminister er-  
nannt werden. In der Hand dieser Personen liegt zum  
Beispiel die bisher den Demobilisierungskommissionen ob-  
liegende Entscheidung über Anträge und Verbindlichkeits-  
erklärungen von Schiedsprüchen der Schlichtungsausschüsse,  
soweit die fragliche Gesamtbereinbarung in ihrem Bezirk  
Geltung hat. Ragt der Gesamtbereich zum Beispiel bei  
den Reichstarifen über das Gebiet eines Schlichters hin-  
aus, so ist der Reichsarbeitsminister zuständig. Alle son-  
stigen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, über die bisher die  
Schlichtungsausschüsse, Gewerbaufsichts- und Bergver-  
beamten und die Bezirksausschüsse entschieden, insbesondere  
die wichtigen Kündigungstreitigkeiten, Betriebsratsabsehung  
und Auflösungsstreitigkeiten, die Wahlen, die Geschäfts-  
führung usw. werden künftig von den Arbeitsgerich-  
ten entschieden. Als Arbeitsgerichte dienen die Gewerbe-  
und Kaufmannsgerichte und, wo solche nicht bestehen, be-  
sondere arbeitsgerichtliche Kammern der Schlichtungsaus-  
schüsse. Für Preußen ist die Durchsetzung der neuen Ver-  
ordnung den Regierungspräsidenten übertragen worden.  
Alle künftig vor die Arbeitsgerichte gehörenden Streitig-  
keiten sind, wenn sie am 31. Dezember 1923 vor den Schlich-  
tungsausschüssen usw. noch nicht abgeschlossen sind, binnen  
zwei Wochen bei dem zuständigen Arbeitsgericht erneut an-  
hängig zu machen. Geschieht das nicht, dann gehen dem  
Berechtigten die Ansprüche verloren.

### Vom Ausland.

Schweden. Am Jahreswechsel 1922/23 waren die  
Verträge mit den Sektionen unseres Verbandes in  
31 Orten gekündigt. Später folgten noch einige Kündi-  
gungen, so daß während des ersten Halbjahres 36 Lohn-  
bewegungen geführt wurden. Die meisten dieser Be-  
wegungen wurden durch Verhandlungen geregelt. Die  
wenigen Konflikte waren von kurzer Dauer.

Nach dem großen Ansturm der Arbeitgeber im Jahre  
1922, da Lohnreduzierungen in allen Orten des Lan-  
des, wo der Arbeitgeberverein Mitglieder hatte, gefordert  
wurden, wurden die Lohnbewegungen im Jahre 1923  
hauptsächlich darauf angelegt, die Löhne in den Orten,  
die unberührt von dem Arbeitgeberverein blieben, jenen  
gleich zu setzen. Die Aufgabe unserer Sektionen war,  
allzu kräftigen Reduzierungen der Stundenlöhne entgegen-  
zuwirken und als Kompensation für die Reduzierung eine  
mehr „ausgedehnte“ Akkordarbeit einzuführen. Dies ist  
uns auch in großem Maße gelungen, weshalb gesagt  
werden kann, daß die Lohnbewegungen des Jahres 1923  
vom ökonomischen Gesichtspunkte aus ziemlich erfolgreich  
für die Kollegen waren.

Die Arbeitslosigkeit war günstiger als im vor-  
flüssen Jahre, während der ersten Hälfte dieses Jahres  
aber unbefriedigend. Gegenwärtig (im August) ist sie  
sehr befriedigend.

Die finanzielle Lage unseres Verbandes, die während  
der letzten Jahre ziemlich schwer unter dem Druck der  
Arbeitslosigkeit gelitten hat, fängt jetzt an sich zu ver-  
bessern. Infolge überwiegend guter Opferfreudigkeit  
unserer Mitglieder sind die Wirkungen der schweren  
Jahre in dieser Beziehung in bedeutender Weise beseitigt  
worden und wieder normale Verhältnisse eingetreten.

Die Frage von Industrieverbänden ist gegenwärtig  
eine aktuelle in der Arbeiterbewegung Schwedens. Der  
Kongress der Landesorganisation (Gewerkschaftsbund)  
Schwedens im Jahre 1922 hat beschlossen, daß Industrie-  
verbände in allen Industrien vor Ende des Jahres 1923  
gebildet werden sollen. Unser Verband hat gegenwärtig  
die Frage zur Behandlung in die Sektionen gegeben und  
hierzu eine eingehende Klarstellung verfaßt.

Die allgemeine Lage der schwedischen Arbeiter wird  
wohl, mit den Verhältnissen in Zentral-europa verglichen,  
nicht als eine direkt schlechte bezeichnet werden können,  
aber die ungeheure Umwertung aller Werte mit der  
folgenden Teuerung macht das Dasein für die große  
Mehrzahl sehr kummervoll. Steuern und Mieten sind ge-  
steigert und bilden eine unverhältnismäßige Belastung  
der Lebenskosten der Arbeiter. Wucher und Spekulation  
sind noch allgemeine Erscheinungen. Große Arbeits-  
kämpfe haben gewisse Arbeitergruppen in schwere Not  
versetzt, haben jedoch ihre Zuversicht auf die Organi-  
sationen nicht brechen können. Diese stehen noch relativ  
ungebrochen und kampffähig da.

Hoffentlich wird dieser letztgenannte Zustand immer  
so bleiben, zum Nutzen der gesamten Arbeiterklasse und  
damit auch zum Schutze gegen allzu schwere Erschütte-  
rungen der Gesellschaft.

### Wertbeständige Portofächer.

Seit dem 1. Dezember sind die Gebühren im Post- und  
Postfachverkehr wertbeständig. Postkarten kosten im  
Ortsverkehr bis 20 g 5, über 20 bis 500 g 10, im Fernverkehr  
bis 20 g 10, über 20 bis 500 g 20 Rentenpfennig. Druck-  
sachen kosten bis 50 g 3, über 50 bis 100 g 5, über 100  
bis 250 g 10, über 250 bis 500 g 20, über 500 g bis 1 kg  
30 Rentenpfennig. Geschäftspapiere kosten bis 250 g  
10 g, höheres Gewicht die Gebühr wie bei Drucksachen.  
Päckchen bis 1 kg 30 g.

Postanweisungen bis 25 M. 20 g, über 25 bis  
50 M. 40, über 50 bis 100 M. 60, über 100 bis 250 M. 80,  
über 250 bis 500 M. 1,20, über 500 bis 750 M. 1,60, über  
750 bis 1000 M. 2 M., für je weitere 250 M. 40 Rentenpfennig  
mehr. Bei bar eingezahlten Zahlkarten sind alle Portofä-  
cher genau um die Hälfte billiger als bei Postanweisungen.  
Wir bitten um genau Beachtung dieser Portofächer, um  
Strafport zu vermeiden. Besonders ist zu beachten, daß Briefe  
im Fernverkehr über 20 g 20 g kosten, und daß in Geschäfts-  
papieren (bis 250 g 10 g) keinerlei schriftliche Mitteilungen  
enthalten sein dürfen. (Siehe Mitteilungsblatt des Verbands-  
vorstandes Nr. 1 Ziffer 9.)

### Fachliteratur.

Decorationsmotive der Malerzeitung, Leipzig, Verlag  
von Jüdel & Göttel. Die vorliegende Nummer 273 der De-  
corationsmotive der Leipziger Malerzeitung enthält einen  
Wandkalendar 1924, von H. Klingner entworfen, einen Entwurf  
von D. Obermeier zu einem Kinn- oder Theateringang, einen  
Moderaum in einem Geschäftshaus, von Georg Stobbe ent-  
worfen, eine Wanddecoration in einem Wohnzimmer, Entwurf  
von Heinrich Dittich, und eine Wandmalerei St. Christovulus  
von Otto Obermeier. Sämtliche Entwürfe, skizziert in Zeichnung  
und passender Farbenstimmung entsprechen der heutigen  
Richtung in der Decorationsmalerei und dürften den Kollegen  
in der Praxis gute Anregung geben.

### Die Preßkommission

hat sich in ihrer Sitzung am 28. Dezember 1923 neu konstituiert  
und als Obmann den Kollegen G. Böhmert bestimmt. Be-  
schwerden sind zu richten an den Obmann Gustav Böhmert,  
Hamburg 31, Luruper Weg 50, 3. Et.

### Sterbetafel.

Erfurt. Am 4. November starb an Gelenkrheumatismus  
unser Kollege Ferd. Münch in Herbsleben im Alter  
von 24 Jahren.  
Görlitz. Am 27. Oktober starb unser treues Mitglied Franz  
Ruhn. — Am 8. November starb unser langjähriger  
Verbandskollege Max Wendt.  
Galle a. d. S. Am 8. November starb unser Kollege Ob-  
mann Heidländ im Alter von 41 Jahren. — Am  
27. November starb unser Kollege Paul Neumann im  
Alter von 69 Jahren.  
Hamburg. Am 25. Oktober starb unser Mitglied Emil  
Schier, 53 Jahre alt. — Am 20. November starb  
unser langjähriges Mitglied Heinr. Popp, 58 Jahre alt.  
Chre ihrem Andenken!